

Vereinssatzung Pinocchio Kindergruppe e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pinocchio Kindergruppe e. V.“. Der Verein wird im Vereinsregister geführt. Der Sitz des Vereins ist Esslingen. Der Vorstand kann einen anderen Ort als Sitz bestimmen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beläuft sich vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres.

§3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe.

Der Verein dient der Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern im Alter ab 2 Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten. Schwerpunkt ist die engagierte, dem Alter entsprechende Betreuung von Kindern. Wert wird dabei auch auf eine altersbezogene Themenbearbeitung, das Vermitteln sozialer Umgangsformen und christlicher Inhalte gelegt.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder gar Auflösung des Vereins

weder einbezahlte Beiträge noch sonstige Leistungen zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in, der auch die Öffentlichkeitsarbeit betreut.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 3.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.

Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit abberufen bei Vorfällen, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, und kann Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes vornehmen.

4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5.

Über die Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

6.

Im allseitigen Einverständnis können auch telekommunikative Beschlüsse gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden.

§7 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder statt.

3.

Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

4.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit abgegebenen Stimmen, soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit verlangen.

5.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

6.

Zur Änderung der Satzung oder des Zweckes sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

7.

Über die Versammlungsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§8 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins "Pinocchio Kindergruppe e. V." kann jeder werden, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, den Zweck des Vereins nach §3 zu unterstützen.

2.

Über den Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand.

3.

Ein Aufnahmeantrag kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

4.

4.a.

Bei Zuteilung eines Platzes für ein Kind muss dieser Platz innerhalb von 4 Wochen angetreten werden, ansonsten rückt das nächste Kind aus der Warteliste nach.

4.b.

Wer ein Kind in der Kindergruppe des Vereins unterbringen möchte, muss sich verpflichten, bei der Betreuung der Kinder mitzuwirken. Die Anmeldung wird erst mit Überweisung des Mitgliedsbeitrags verbindlich.

4.c.

Bei besonderen Anlässen des Vereins (Fasching, Putzaktion, oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen wie z. B. ein Umzug) besteht aktive Teilnahmepflicht der aktiven Mitglieder (Mitglieder, deren Kinder gerade in der "Pinocchio Kindergruppe" betreut werden). Bei Nichtteilnahme können Euro 50,-- erhoben werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

5.

Die Mitgliedschaft endet

1. nicht automatisch bei Austritt des Kindes aus der Kindergruppe;
2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Geschäftsjahresende.
3. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich binnen einer Frist von 10 Tagen zu äußern. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. mit dem Tod des Mitglieds.

§9 Mitgliedsbeiträge und Beiträge für die Betreuung der Kinder

1.

Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2.

Bei Aufnahme eines Kindes in die "Pinocchio Kindergruppe" ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

3.

Die Festsetzung des Betrages, der für die Betreuung der Kinder erhoben wird, erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Dieser hat sich an die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinien für die Ermittlung des Kinderbetreuungsbetrages zu halten.

4.

Das Ausscheiden des Kindes innerhalb des laufenden Geschäftsjahres muss 3 Monate vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

Sollten die Kindergartenplätze bis Ende Mai nicht vergeben sein, verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 6 Wochen.

Erfolgt die Kündigung im April oder einem der folgenden Monate, sind noch die Beiträge bis einschließlich August fällig.

4.a

Sollte eine Kündigung unter 3 Monate erfolgen, ist neben dem Beitrag für den laufenden Monat zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von Euro 60,-- zu entrichten.

§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.